

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

aaa

BNetzA

Eckpunktepapier Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

enercity Netz GmbH

Marktrolle:

VNB Strom und Gas

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Bundesnetzagentur.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Eckpunktpapier Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Nr.	Kapitel <small>(Mittelfeld)</small>	Stellungnahme	Einreicher
1	Sonstiges	Gem. der Veröffentlichungspflichten müssen Verteilnetzbetreiber einige netzwirtschaftliche Daten auf ihrer Website veröffentlichen (Lastgangdaten Strom nach 23c EnWG, Veröffentlichungspflichten Gas & Strom nach §23c EnWG, Hochlastzeitfenster nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV). Im Rahmen der Einführung eines BNetzA-DataHub sowie der Erweiterung des SMARD-Portals, sollte die Veröffentlichung/Kommunikation der Daten nur auf einer Plattform erfolgen – entweder auf der VNB-Website oder dem SMARD-Portal. So wird eine effiziente Datenkommunikation an Dritte gewährleistet. Echzeitdaten zum Lastfluss innerhalb des Stromnetzes stellen ein Sicherheitsrisiko dar, wenn Dritte Zugriff auf diese bekommen würden. Daher stellen eben diese Echzeitdaten (1/4-Werte je Netzverknüpfungspunkt) ein Betriebsgeheimnis dar. In der von der BNetzA geforderten Datengranularität können die sicherheitstechnischen Anforderungen nicht gewährleistet werden.	enercity Netz GmbH
2	Anhang-Datenkategorien Strom	4.4.3/4.5. Austausch – Netz der allgemeinen Stromversorgung: Die Daten die sie Abfragen möchten werden bereits im Rahmen der vorgegebenen Marktprozesse (MaBS) an den BIKO, den ÜNB, geliefert. Es würde unverhältnismäßiger Mehraufwand für uns VNB entstehen, falls diese Daten neu erfasst und nochmal gemeldet werden müssten. Es handelt sich dann um eine Doppelabfrage, daher sollten die Daten weiterhin bei den ÜNB als Zentrale Stelle abgefragt werden. Die Daten sollten daher bei den ÜNB als zentrale Stelle abgefragt werden. Der Nutzen der Datenabfrage bzw. deren Veröffentlichung auf eine nationalen Transparenzplattform ist unserer Ansicht nach als sehr gering einzuschätzen, da sämtliche Stellen, die auf diese Daten angewiesen sind bzw. sie nutzen, die Daten bereits im Rahmen der Marktprozesse erhalten. Die von Ihnen vorgeschlagene Periodizität und Granularität der abgefragten Daten ist für uns nicht einleuchtend. Die vorgeschlagene Meldefrequenz sowie die Granularität der abgefragten Daten unterscheiden sich teilweise grundsätzlich von den derzeit veröffentlichten Daten und deren zusätzliche Erhebung durch die BNetzA ginge folglich mit einem erheblichen Mehraufwand einher. Die Meldefrequenzen für die Datenlieferung vom VNB an den BIKO als Zentrale Stelle gemäß der bestehenden Marktregeln, sollte nicht verändert werden. Die Details zur Weitergabe an den BNetzA Data Hub müssen vom BIKO als Zentrale Stelle festgelegt werden. Clearingfristen sind zu beachten. Zudem liegen bereits geeignete Datenschnittstellen dafür vor, nämlich für die Datenlieferung vom VNB an den BIKO als Zentrale Stelle.	enercity Netz GmbH
3	Anhang-Datenkategorien Gas	2.2.2. Ein- und Auspeisungen – Allokationen (RLM/SLP sowie Ein- und Auspeiseallokationen (Entries/Exits) pro Bilanzkreis) Die Datendie sie abfragen werden bereits im Rahmen der vorgegebenen Marktprozesse (GaBi Gas, KoV) an den MGv, die Trading Hub Europe GmbH, geliefert. Es würde unverhältnismäßiger Mehraufwand für uns VNB entstehen, falls diese Daten neu erfasst und nochmal gemeldet werden müssten. Es handelt sich dann um eine Doppelabfrage, daher sollten die Daten weiterhin bei den bei MGv als Zentrale Stelle abgefragt werden. Der Nutzen der Datenabfrage bzw. deren Veröffentlichung auf eine nationalen Transparenzplattform ist unserer Ansicht nach als sehr gering einzuschätzen, da sämtliche Stellen, die auf diese Daten angewiesen sind bzw. sie nutzen, die Daten bereits im Rahmen der Marktprozesse erhalten. Die von Ihnen vorgeschlagene Periodizität und Granularität der abgefragten Daten ist für uns nicht einleuchtend. Die vorgeschlagene Meldefrequenz sowie die Granularität der abgefragten Daten unterscheiden sich teilweise grundsätzlich von den derzeit veröffentlichten Daten und deren zusätzliche Erhebung durch die BNetzA ginge folglich mit einem erheblichen Mehraufwand einher. Die Meldefrequenzen für die Datenlieferung vom VNB an den MGv als Zentrale Stelle gemäß der bestehenden Marktregeln, sollte nicht verändert werden. Die Details zur Weitergabe an den BNetzA Data Hub müssen vom MGv als Zentrale Stelle festgelegt werden. Clearingfristen sind zu beachten. Zudem liegen bereits geeignete Datenschnittstellen dafür vor, nämlich für die Datenlieferung vom VNB an den MGv als Zentrale Stelle.	enercity Netz GmbH
4	Anhang-Datenkategorien Gas	Zu 2.2 bis 2.2.2 Hier ist der DVGW als Datenlieferant vorgesehen. Die betreffenden Daten liegen dem DVGW nach jetzigem Stand nicht vor, es müssten also zunächst Kommunikationsstrukturen zwischen den NB und dem DVGW aufgebaut werden. Hier sollte der MGv (THE) die Rolle des Datenlieferanten einnehmen, da dort die betreffenden Daten ohnehin vorliegen. Der vorgesehene Abrufzeitpunkt von 06:15 Uhr und die Meldefrist von 06:30 Uhr sind aktuell illusorisch. Die Daten für den vergangenen Gastag können in akzeptabler Qualität frühestens gegen 08:00 Uhr vorliegen. Allgemein gilt, dass je kürzer die Meldefrist, desto geringer die Datenqualität. Anknüpfend an die vorangehende Bemerkung sollten hier die im Markt etablierten Datenaustauschfristen der Allokationen an THE (12:00 Uhr für Bilanzkreisallokationen wie z.B. RLM, SLP und 17:00 Uhr für Netz-, Ein- und Auspeiseallokationen) Anwendung finden. Analog gilt dies auch für die anderen Sparten.	enercity Netz GmbH
5	Festlegungsinhalte	Zu 4.3 Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (BuG), (Eckpunktpapier S. 8) Die Erhebung von BuG betreffende Daten sollte möglichst verhindert werden. In erster Linie wären das anlagenscharfe Lastgänge bzw. Zählerstände/Verbräuche. Auch ungeachtet der Tatsache, dass es sich um BuG handelt, wäre die Erhebung mit enormen Aufwänden verbunden. Lt. Eckpunktpapier sollen möglichst bestehende Datenformate und – übertragungswege genutzt werden. Die aktuellen Datenformate bieten jedoch keine Möglichkeit, BuG zu kennzeichnen. Mit einer entsprechenden Erweiterung der Datenformate wäre es nicht getan, da eine Kennzeichnung von BuG in den Systemen der Primäreigentümer nicht erfolgt. Eine entsprechende Ertüchtigung der Systeme würde wiederum einen enormen initialen Ertüchtigungsaufwand und einen stetigen Pflegeaufwand erzeugen. Es stellt sich uns die Frage, welchen Nutzen diese Daten mit Identifikationsmöglichkeit des Verbrauchers gegenüber aggregierten, anonymisierten Daten hätte. Wir halten das auch für datenschutzrechtlich problematisch, wenn Behörden Verbrauchsdaten von Kunden als Vorratsdaten speichern.	enercity Netz GmbH